



# Hochschülerschaft an der Universität Wien

## Fakultätsvertretung Jus

„Juridicum“

Schottenbastei 10-16

A-1010 Wien

Tel.: 40 103/3322

Fax: 40 103/3323

9. Januar 1996

Betrifft: Stellungnahme zum "UniStG"

BUNDESVERGLEICHSGESETZENTWURF	
59	-GE/19 PS
Datum: 15. JAN. 1996	
Verstollt: 16.1.1996	

Sehr geehrte Damen und Herren!

*H. Schofbeck*

In der Beilage übermittle ich Ihnen die Stellungnahme der Fakultätsvertretung Jus zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG).

Ich verbleibe mit der Bitte um Bearbeitung und Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Keschmann

Vorsitzender



# Hochschülerschaft an der Universität Wien

## *Fakultätsvertretung Jus*

“Juridicum”

Schottenbastei 10-16

A-1010 Wien



### Stellungnahme der Fakultätsvertretung Jus der Hochschülerschaft an der Universität Wien zum

Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten  
(UniStG)

GZ 68.242/145-I/B/5A/95

**Stellungnahme**  
**der Fakultätsvertretung Jus**  
der Hochschülerschaft an der Universität Wien  
**zum**  
**"Bundesgesetz über Studien an Universitäten (UniStG)"**

GZ 68.242/145-I/B/5A/95



## I) Allgemeine Überlegungen

### a) Zu den Problemstellungen und Zielvorgaben und zum allgemeinen Teil der Erläuterungen

Der vorliegende Entwurf setzt sich die Ziele, die Struktur des Studienrechts zu vereinfachen, die Zielorientiertheit der Studien zu verbessern, Entscheidungs- und Verantwortungskompetenz adäquat zuzuordnen, die Typologie der Studien zu vereinfachen, die rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen bei Prüfungen zu verbessern, die Administration der Studierenden zu vereinfachen, die prüfungspflichtigen Stunden zu reduzieren und die Information für Studienanfänger zu verbessern. Diesen von den Arbeitsgruppen zur Deregulierung und Reform des Studienrechts erarbeiteten Reformzielen ist voll zuzustimmen. Überhaupt ist die Erreichung dieser Ziele notwendig, um die Universitäten Österreichs im internationalen Vergleich konkurrenzfähig zu machen. Zur Erreichung dieser Ziele wurden bereits Vorschläge sowohl von der Wiener Fakultätsvertretung Jus als auch von der Wiener Rechtswissenschaftlichen Studienkommission erarbeitet.

Der vorliegende Entwurf wird leider nur einzelnen Zielen und diesen nur in Ansätzen gerecht. Das sind: die Vereinfachung der Struktur des Studienrechts, die Dezentralisierung der Studienpläne und die Reduktion prüfungspflichtiger Stunden. Allerdings fällt schon bei diesen positiv zu erwähnenden Punkten auf, daß die Zielsetzung nicht konsequent verfolgt wurde. Die Vereinfachung der Struktur wirkt sich (mit Ausnahme des § 62: Rechtsschutz bei Prüfungen) negativ für die Studierenden aus, Dezentralisierung wurde nur allzu deutlich mit Delegation vom

BMWFK nach unten verwechselt, und die Reduktion prüfungspflichtiger Stunden führt sicher nicht zu einer "Studienplanentrümpelung".

Wesentlich wichtiger erscheint aber, daß der vorliegende Entwurf grobe Mängel im Grundsätzlichen aufweist. Einerseits werden die Reformziele durch das Normieren umständlicher Verfahrensabläufe verfehlt (etwa bei der Erarbeitung der "Verwendungsprofile" gemäß §§ 4, 5 und 6), andererseits ist in manchen Bereichen die Deregulierung zu weit gegangen (etwa hinsichtlich der Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen). Hervorzuheben ist vor allem das Fehlen einer Aussage zu den Grundsätzen und Zielen des Universitätsstudiums. Dies wird in den Erläuterungen ausdrücklich als *legistische Tugend* gefeiert ("Bestimmungen, die nicht normieren, sondern lediglich ein "Bekenntnis" darstellen, waren zu vermeiden"). Im Zusammenhang mit dem ausschließlich wirtschaftsbezogenen Verwendungsprofil (siehe § 4 UniStG) ist dies jedoch äußerst bedenklich, da im gesamten UniStG ein Eingehen auf die Wissenschaftlichkeit der Universität und die damit notwendigerweise verbundenen Rechte und Pflichten fehlt. Bei den Diplomstudien wird erwähnt, daß sie "insbesondere" der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und Qualifizierung für berufliche Zwecke zu dienen haben, weitere Ziele bleiben offen. In § 4 UniStG wird im Zusammenhang mit den Zielen und Aufgabenstellungen des Studiums von einer "allfälligen Vielfalt" gesprochen, wohl um die Erweckung des Eindrucks, Universitäten sollten nach Plan des Ministeriums zu "ein bißchen wissenschaftlich angehauchte Fachhochschulen" reduziert werden, zu vermeiden. Im gleichen Absatz sprechen die Erläuterungen jedoch von der allfälligen Vielfalt der Anwendungssituationen, es wird also auch hinsichtlich der Vielfalt letztlich die berufliche Verwertbarkeit ins Auge gefaßt.

Aus all dem entsteht der Eindruck, daß selbständige Forschung (vgl. § 1 Abs. 2 lit. a AHStG) oder Bildung durch Wissenschaft (§ 1 Abs. 2 lit. c AHStG) nur mehr unmaßgebliche Begleiterscheinungen eines Universitätsstudiums sein sollen. Wenn durch das UniStG die Universitäten ihrer Aufgabe, Orte wissenschaftlicher Forschung und umfassender Bildung zu sein, entkleidet werden sollen, dann fällt jede Unterscheidung zu Fachhochschulen.

Es wird daher dringend empfohlen, die Zielbestimmungen des § 1 AHStG wieder in das Gesetz aufzunehmen und die Formulierung der Bestimmungen über das Verwendungsprofil zu revidieren. An die Stelle des Begriffes "Verwendungsprofil" soll der Begriff "Bildungsziel" treten. Damit könnten im Programmatischen die Bedenken einer eindimensionalen Ausrichtung des Studiums auf die Verwertbarkeit durch den Bedarf des Arbeitsmarktes verringert werden.

Der vorliegende Entwurf zeichnet sich durch eine auffallend mangelhafte legistische Arbeit aus. Nicht nur, daß in gehäufter Maßnahme grammatikalische Fehler auftreten (So haben die Studierenden nach § 11 Abs. 1 Z 8 das Recht auf "Verleihung akademischer Grade!"), auch systematisch ist dieses Gesetz hart zu kritisieren. (So wird beispielsweise in § 14 Abs. 3 geregelt, was zu passieren hat, wenn die Zulassung dreimal wegen Nichterbringung der Mindeststudienleistung nicht verlängert wurde. Was die Mindeststudienleistung aber ist, und daß sie im ersten Abschnitt zu erbringen ist, erfährt der Leser und damit der Rechtsunterworfenen erst in § 20.) Der vorliegende Entwurf zeichnet sich außerdem dadurch aus, daß weitestgehend auf Querverweise verzichtet wurde. Die Aversion gegen Verweise ist dabei offenbar so stark, daß keiner der wenigen Verweise stimmt: vgl. § 75 Abs. 3, § 80 Abs. 1, § 82 Abs. 3. Im Falle des "Bildungszieles" iSd § 4 UniStG sollte jedenfalls eine weitere Ausnahme gemacht und ein Hinweis auf die in § 1 anzuführenden Zielbestimmungen vorgenommen werden. Bei tiefergehender Lektüre des Entwurfs, insbesondere, wenn man merkt, daß die Erläuterungen offensichtlich nicht mehr auf den letzten Stand des Entwurfs gebracht wurden, drängt sich die Frage auf, wie ein dermaßen schlampig bearbeiteter Versuch (Es gibt beispielsweise in § 56 zwei Absätze 3.) eines Gesetzes überhaupt in Begutachtung ausgeschickt werden konnte. Auch dürften die tatsächlichen Ergebnisse der Arbeitsgruppen und der Entwurf divergieren.

Die Erfüllung des Reformzieles der adäquaten Zuordnung von Entscheidungs- und Verantwortungskompetenz soll offenbar überwiegend durch Delegation vom Ministerium zur Gesamtstudienkommission erreicht werden. Dies ist ein grundlegend falsches Verständnis der Deregulierung. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips wäre es sachgerechter und effizienter, Entscheidungs- und Verantwortungskompetenzen primär den Studienkommissionen zuzuordnen, sodaß den Gesamtstudienkommissionen lediglich die notwendige Koordinierung vorbehalten bleibt. Es muß in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, daß, soll es zu keiner Kostenexplosion kommen, eine Umschichtung von Personalkapazität zu den Universitäten notwendig sein wird.

#### b) Zu den "Kulturwissenschaftlichen Kurzstudien"

Die Fakultätsvertretung Jus erhebt schwerste Bedenken gegen die Abwertung der sogenannten "Kulturwissenschaftlichen Studien" zu Kurzstudien im zeitlichen Rahmen von Fachhochschullehrgängen. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit dem Verwendungsprofil des § 4 UniStG äußerst problematisch. Es erscheint nahezu unmöglich, für alle Studienrichtungen "Verwendungsprofile" zu erstellen. Wer sind die Arbeitgebervertreter der Byzantinisten? Was ist das konkrete Berufsbild eines Politikwissenschaftlers? Es entsteht der

Eindruck, daß die im Entwurf sogenannten "Kulturwissenschaftlichen Studien" ausgehungert werden sollen.

Dieser Eindruck wird durch drei Faktoren verstärkt. Erstens ist die vorgeschriebene Mindeststudienzeit von 6 Semestern in Europa ein Unicum und führt zur Unmöglichkeit der Anrechnung in anderen Ländern, weil die Absolventen der österreichischen Kulturwissenschaftlichen Studien keinen einem ausländischen Studium gleichwertigen Abschluß nachweisen können. Dies steht im Widerspruch zum Ziel der Internationalisierung der Universitäten und wird außerdem dem internationalen Renommé der österreichischen Universitäten schaden. Zweitens ist bei einer höchstmöglichen Gesamtstundenzahl von 90 Stunden, bei verpflichtend 20 Stunden "Freie Wahlfächer" überhaupt nur 70 (!), davon auszugehen, daß jede Wissenschaftlichkeit bei den betroffenen Studien über kurz oder lang verlorengehen wird. Eine qualifizierte Ausbildung im Sinne eines akademischen Studiums wird durch eine zu krasse Kürzung der Mindeststudienzeit verunmöglicht. Drittens: Durch den Wegfall der Kombinationspflicht wird die Interdisziplinarität der Studienrichtungen eingeschränkt. Dies wiederum führt auch zu einer Einschränkung an beruflichen Möglichkeiten (in der Diktion des BMWFK: wirtschaftlicher Verwertbarkeit). Die - in den Augen des BMWFK - fehlende wirtschaftliche Verwertbarkeit dieser Studien führte dann wohl zum Ende der Geisteswissenschaften.

## II) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 1. Teil: Geltungsbereich und Rechtsquellen

§ 1: Es fehlen die Zielbestimmungen des § 1 AHStG. Obwohl sich diese zum Großteil im § 1 UOG 93 wiederfinden, erscheint dies besonders im Zusammenhang mit dem ausschließlich wirtschaftsbezogenen Verwendungsprofil (siehe § 4 UniStG) bedenklich, da damit im gesamten UniStG ein Eingehen auf die Wissenschaftlichkeit der Universität und der damit notwendigerweise verbundenen Rechte und Pflichten fehlt.

§§ 3 und 4: Die Formulierung der Wissenschaft in "ihrer allfälligen Vielfalt" (§ 4 Abs. 1) wird abgelehnt, da die Vielfalt nicht zufällige Ausnahme, sondern notwendiger Wesenszug der Wissenschaft ist.

§ 3 Abs. 2 und 3 haben nur das Verfahren für die Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien im Auge. Die Formulierungen sollten klarstellen, daß dieses Verfahren auch für die Auflassung von Studien durchzuführen ist, vgl. § 82 Abs. 2.

Zum "Verwendungsprofil" ist anzumerken, daß das Wort am eigentlichen Zweck vorbeigeht. "Bildungsziele" wäre wohl eine bessere Formulierung.

§ 4 Abs. 2 Z. 2: Die Einbeziehung von "Vertretern der Absolventen" ist abzulehnen, da diese nicht bestimmbar sind. Die Mitsprache von willkürlich gewählten Vertretern von Absolventen fördert nicht die Wissenschaftlichkeit des Studiums. Es besteht die Gefahr, daß der Studienkommissionsvorsitzende nur ihm genehme Absolventen einlädt. Zudem haben diese Vertreter keinen ausreichenden Bezug zur aktuellen Studiensituation, sodaß sie keine wesentliche Hilfe für die Studienkommission(en) bei der Erarbeitung von Durchführungsbestimmungen bezüglich des Studiums sein können.

§ 3 Abs. 3 Z 3 und § 4 Abs. 2 Z 1: Die sozialpartnerschaftliche Mitsprache ist stark zurückzuweisen. Vorrangiges Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche Bildung der Studierenden; diese wissenschaftliche Bildung ist durch ökonomische Gesichtspunkte zu ergänzen. Hier kommt der Grundtenor zum Ausdruck, daß die Wissenschaftlichkeit zugunsten der wirtschaftlichen Verwertbarkeit zurückzudrängen sei. Gerade an der Universität ist eine allgemeine wissenschaftliche Bildung und keine enge Berufsausbildung erwünscht.

§ 4 Abs. 2 hat zu lauten: "Den typischen Berufsvertretungen ist unter Fristsetzung die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen".

§ 4 Abs. 3: Der Evaluierungszeitraum von 10 Jahren ist viel zu lang (mehr als zwei Studierendengenerationen). Der Zeitraum sollte auf höchstens fünf Jahre verkürzt werden.

§§ 5 und 6: Die Regelungen zur Erlassung von Studienplänen sind unklar. Diese Bestimmungen passen nur für Diplomstudien, sind aber für Doktoratsstudien, bei denen es um die wissenschaftliche Ausbildung der Studierenden geht, sinnlos.

Auch hier ist ein Mitspracherecht der regionalen und zentralen Berufsvertretungen abzulehnen. Insbesondere § 6 UniStG ("Erlassung des Studienplans bei Einrichtung an mehreren Universitäten") bietet eine unbrauchbare und kostspielige Verfahrensweise (siehe hierzu auch die Kostenaufstellung in den Erläuterungen Seite 5 und Seite 10). § 6 ist völlig zu verändern; das Verfahren ist transparenter und kürzer zu gestalten (1. Bestimmung der Ausbildungsziele - 2. Kompetenzen der Gesamtstudienkommission - 3. Erstellung der Studienpläne durch die einzelnen Studienkommissionen).

In § 7 Z 4 fehlt eine nähere Determinierung, welche finanziellen Auswirkungen eine Untersagung herbeiführen können.

In § 8 Abs. 2 ist das Wort "verwertbar" durch den hier zutreffenden Fachausdruck "anrechenbar" zu ersetzen.

## 2. Teil: Studierende

§ 10 Abs.2: Die "allfälligen Universitätstaxen" sind durch die hiermit angesprochenen Studienbeiträge für Fremde (siehe § 14 Abs.1 Z 7) und "Unterrichtsgeld für Universitätslehrgänge" (siehe § 23 Abs. 1 Z 6) zu ersetzen bzw. durch Verweise klarer zu formulieren.

§ 11: Während in § 5 AHStG bereits die Überschrift "Rechte und Pflichten der Studierenden, Lernfreiheit" lautet und damit sehr deutlich auf die Lernfreiheit hinweist, wird diese im UniStG nur noch beiläufig erwähnt, was umso mehr zu kritisieren ist, als auch § 1 AHStG nicht in das UniStG übernommen wurde. Deshalb ist § 11 UniStG durch § 5 AHStG zu ersetzen.

§ 12 ist unökonomisch, da für einen an mehreren Universitäten zugelassenen Studierenden nach dem neuen Gesetz mehrere Ausweise ausgestellt werden müssen. Dies wiederum führt zu nicht absehbaren Problemen bei den Wahlen zum Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft.

§ 13: Die Hörerevidenz bedingt einen hohen Verwaltungsaufwand. Gemäß Z 9 sind die "Daten über die Ablegung von Prüfungen im Umfang des Prüfungsprotokolls" in die Hörerevidenz aufzunehmen; die Prüfungsprotokolle nach UniStG sind dafür zu aufwendig. Diese Regelung ist zudem bei negativen Noten (Begründungspflicht) nicht zum Vorteil der Studierenden.

§ 14 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 sowie § 20 Z 1 sind ersatzlos zu streichen. Insbesondere die Regelung über den Verlust aller im bisherigen Studium abgelegten Prüfungen sowie der positiven Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten ist bei weitem überzogen. Es stellt sich die Frage, ob bereits abgelegte Prüfungen - ausgenommen im Fall der erschlichenen Zulassung - überhaupt ex lege erlöschen können. Diese Bestimmung bringt keine Einsparungen, sondern verlagert nur im Organisatorischen bereits bestehende Probleme und schafft neue. Das Fehlen von Ausnahmebestimmungen ist ebenso hart zu kritisieren.



§ 14 Abs. 2 Z 4 und § 20 Z 2 sollten ersatzlos gestrichen werden. Es sollte dem mündigen Studierenden überlassen bleiben, wie lange und wie intensiv (vgl. berufstätige Studierende!) er studiert. Hier sollte der Gesetzgeber einen möglichst liberalen Weg einschlagen (Verzögerungsgründe, Berufstätigkeit, Karenzierung, Beurlaubung, etc.). Eine Exmatrikulation erfordert außerdem nach Ansicht der Fakultätsvertretung Jus einen höheren Verwaltungsaufwand als der Verbleib einer "Karteileiche" im Computer.

§§ 16 und 17: Systematisch und inhaltlich sind diese Bestimmungen trotz oder gerade wegen des Anhangs unklar. Eine Überarbeitung dieser Bestimmungen ist dringend zu empfehlen.

§ 19: Diese Bestimmungen stellen einen unzulässigen Eingriff in die Kompetenzen der Österreichischen Hochschülerschaft dar. In ganz Österreich existieren schon seit längerem der Hochschülerschaft, die sich bewährt haben und bei den Studierenden großen Anklang finden. Natürlich ist die Universität hier gefordert. Daher ist es auch sinnvoll, wenn sie dafür Mittel zur Verfügung stellt. Die Anfängertutorien soll der Studiendekan aber im Zusammenwirken mit der Österreichischen Hochschülerschaft durchführen müssen. Schließlich ist es ja auch die Österreichische Hochschülerschaft, die in diesem Bereich erfahren ist, da die Universitäten bislang hier nahezu nichts unternommen haben. Die Mittel sollen nach Vorbild der Wiener Wirtschaftsuniversität zugewiesen werden.

### **3. Teil: Studien**

§ 27 Abs. 1 erscheint bedenklich, da dieser Wortlaut auch eine Trimesterlösung zuläßt, die an sich und speziell im Hinblick auf die Ferienbestimmung in Abs. 3 nicht sinnvoll erscheint. Es wird vorgeschlagen, bei der geltenden Lösung des § 19 AHStG zu bleiben. Das Gesetz sollte eine klare Einteilung des Studienjahres und der Ferien vornehmen; eine bundesweite Regelung ist sicherlich zu begrüßen. Nach Wunsch der Studierenden sollen Prüfungen und Lehrveranstaltungen (knappe Laborplätze) auch in den Hauptferien abgehalten werden können.

Zu § 28 Abs. 2: Der Inhalt wird begrüßt, die Durchführbarkeit aber ernsthaft bezweifelt. Außerdem wird befürchtet, daß der Studienplan weiter überfrachtet bleibt. Folgende Ergänzung des ersten Satzes sollte angefügt werden: "...ihre Lehrveranstaltungen so einzurichten, insbesondere durch Unterlagen, die den Fach - und Prüfungsstoff vollständig beinhalten, und den Lehr- und Prüfungsstoff so zu bemessen, ...".

§ 14 Abs. 2 Z 4 und § 20 Z 2 sollten ersatzlos gestrichen werden. Es sollte dem mündigen Studierenden überlassen bleiben, wie lange und wie intensiv (vgl. berufstätige Studierende!) er studiert. Hier sollte der Gesetzgeber einen möglichst liberalen Weg einschlagen (Verzögerungsgründe, Berufstätigkeit, Karenzierung, Beurlaubung, etc.). Eine Exmatrikulation erfordert außerdem nach Ansicht der Fakultätsvertretung Jus einen höheren Verwaltungsaufwand als der Verbleib einer "Karteileiche" im Computer.

§§ 16 und 17: Systematisch und inhaltlich sind diese Bestimmungen trotz oder gerade wegen des Anhangs unklar. Eine Überarbeitung dieser Bestimmungen ist dringend zu empfehlen.

§ 19: Diese Bestimmungen stellen einen unzulässigen Eingriff in die Kompetenzen der Österreichischen Hochschülerschaft dar. In ganz Österreich existieren schon seit längerem der Hochschülerschaft, die sich bewährt haben und bei den Studierenden großen Anklang finden. Natürlich ist die Universität hier gefordert. Daher ist es auch sinnvoll, wenn sie dafür Mittel zur Verfügung stellt. Die Anfängertutorien soll der Studiendekan aber im Zusammenwirken mit der Österreichischen Hochschülerschaft durchführen müssen. Schließlich ist es ja auch die Österreichische Hochschülerschaft, die in diesem Bereich erfahren ist, da die Universitäten bislang hier nahezu nichts unternommen haben. Die Mittel sollen nach Vorbild der Wiener Wirtschaftsuniversität zugewiesen werden.

### 3. Teil: Studien

§ 27 Abs. 1 erscheint bedenklich, da dieser Wortlaut auch eine Trimesterlösung zuläßt, die an sich und speziell im Hinblick auf die Ferienbestimmung in Abs. 3 nicht sinnvoll erscheint. Es wird vorgeschlagen, bei der geltenden Lösung des § 19 AHStG zu bleiben. Das Gesetz sollte eine klare Einteilung des Studienjahres und der Ferien vornehmen; eine bundesweite Regelung ist sicherlich zu begrüßen. Nach Wunsch der Studierenden sollen Prüfungen und Lehrveranstaltungen (knappe Laborplätze) auch in den Hauptferien abgehalten werden können.

Zu § 28 Abs. 2: Der Inhalt wird begrüßt, die Durchführbarkeit aber ernsthaft bezweifelt. Außerdem wird befürchtet, daß der Studienplan weiter überfrachtet bleibt. Folgende Ergänzung des ersten Satzes sollte angefügt werden: "...ihre Lehrveranstaltungen so einzurichten, insbesondere durch Unterlagen, die den Fach - und Prüfungsstoff vollständig beinhalten, und den Lehr- und Prüfungsstoff so zu bemessen, ...".

Vielleicht kann dadurch bewirkt werden, daß es endlich genug und gute Unterlagen für ein effizientes Studieren geben wird.

§ 30 Abs. 2: Die Festschreibung einer konkreten Zuständigkeit ist unbedingt notwendig.

§ 31 UniStG ist durch die vorgeschlagene Übernahme von § 1 AHStG überflüssig.

§ 32 UniStG ist eine Überziehung des Deregulierungsgedankens. Nach Abs. 3 muß der Rektor das "individuelle Diplomstudium" genehmigen, wenn bestimmte formale Erfordernisse gegeben sind; eine inhaltliche Prüfung der Sinnhaftigkeit entfällt. Ob ein Studierender, der gerade die Matura absolviert hat, das nötige Wissen und ausreichende Informationen hat, um einen sinnvollen Studienplan zu entwerfen, bleibt dahingestellt. Da der Entwurf hier keine inhaltlichen Vorgaben an die Prüfungsfächer oder an das Verwendungsprofil - das bei einzelnen Studienplänen praktisch gar nicht möglich ist - festlegt, bergen die vorgeschlagenen Bestimmungen zu den "Diplomstudien als individuelle Studien" ein hohes Maß an Gleichheitswidrigkeit in sich. Durch den neu geschaffenen "Magister (ohne Zusatz)" wird der "Magister (mit Zusatz)" - und aufgrund des Niveaus der Anforderungen gerade der Magister iuris abgewertet. Die Fakultätsvertretung Jus fordert die Befassung der betreffenden Studienkommissionen mit der Genehmigung der gewählten individuellen Diplomstudien. Die Studienkommissionen beschließen auch den zu verleihenden akademischen Grad (z.B. Dipl.-Ing.). § 32 UniStG ist keine Alternative zur - novellierungsbedürftigen - geltenden Regelung und wird daher abgelehnt.

In § 33 UniStG sollte das Wort "insbesondere" gestrichen werden (siehe auch die Stellungnahme zu §§ 5 und 6 am Anfang). Es fällt auf, daß der gesamte Entwurf keine ausführlichen Regelungen für Doktoratsstudien bietet.

#### **4. Teil: Fächer**

In § 39 Abs. 1 sind die Worte "im Rahmen der Schwerpunktbildung dieser Universität" zu ersetzen durch: "im Rahmen der Schwerpunktbildung dieser Universität, bei Universitäten mit Fakultätsgliederung dieser Fakultät".

§§ 40 Die Einrichtung "freier Wahlfächer" ist abzulehnen. Jedes Diplomstudium hat - und dies wird durch das vom BMWFK vorgesehene Verwendungsprofil verstärkt - insbesondere der wissenschaftlichen Bildung und Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten zu dienen. Die Fächer des betreffenden Studiums müssen daher auf dieses Ziel ausgerichtet sein.

Nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt, daß die Gesamtstundenzahl für das Studium der Rechtswissenschaften verringert wird, wird eine völlig freie Wahl irgendwelcher Fächer abgelehnt. Es ist vielmehr vorzusehen, daß die Wahlfächer in einem thematischen Zusammenhang mit dem Studium stehen. Deshalb erscheint es insbesondere für das Studium der Rechtswissenschaften sinnvoller, den Wahlkatalog der Wahlpflichtfächer (=Schwerpunktfächer) auszuweiten.

Die Fakultätsvertretung Jus weist darauf hin, daß Belegung anderer, auch fachübergreifender, Lehrveranstaltungen ohnedies möglich ist; "Zwang zur Selbstverwirklichung" geht aber zu weit und ist zurückzuweisen.

## **5. Teil: Lehrveranstaltungen**

§ 43 Abs. 2 ist bereits geltendes Recht. Kritisiert wird, daß durch den vorgeschlagenen Wortlaut nicht nur am Status quo festgehalten wird, sondern die bestehende, aber unerträgliche Situation (gerade am Juridicum: zu wenige und überfüllte Hörsäle) sogar gesetzlich verankert wird, anstatt neue Möglichkeiten zu schaffen, etwa durch eine Neuverteilung vorhandener Ressourcen. Hier fehlt jedes Reformdenken. Die Fakultätsvertretung Jus hält deshalb am ersten Satz des Abs. 2 fest, spricht sich aber für eine ersatzlose Streichung der Sätze 2 und 3 aus.

## **6. Teil: Feststellung des Studienerfolges**

§ 45: Im Hinblick auf eine internationale Anrechenbarkeit plädiert die Fakultätsvertretung Jus für eine Beibehaltung der fünf Noten: Sehr Gut, Gut, Befriedigend, Genügend, NichtGenügend.

Abgelehnt wird die Vorschrift, daß eine negative Beurteilung im Zeugnis zu begründen ist. Eine solche, für jedermann wahrnehmbare Begründung kann diskriminierend wirken. Die Begründung einer negativen Beurteilung hat ihren Platz im Prüfungsprotokoll (siehe § 60 des Entwurfs).

§ 46: Die Fakultätsvertretung Jus spricht sich für eine gleiche Anzahl von Wiederholungen (nämlich 4 Wiederholungen) in allen Studienabschnitten aus.

In § 55 Abs. 1 soll klargestellt werden, daß die Kundmachung der Prüfungszeiträume "zeitgerecht" bekannt gemacht wird, sodaß den Studierenden die Dispositionsmöglichkeit bzgl. Lehrveranstaltungen erhalten bleibt. Ferner muß es

heißen, daß Prüfungszeiträume "mindestens für den Beginn und für das Ende jedes Semesters festzusetzen sind".

§ 58 Abs. 2: Hier bleibt die Formulierung des Entwurfs hinter den Bestimmungen des AHStG, die das Ergebnis eines langen Diskussionsprozesses waren, zurück. In einem demokratischen Staat ist eine solche Ignoranz bei der Erstellung von Gesetzesentwürfen überraschend und bedenklich. Verwendet der Entwurf sonst sehr häufig und oftmals grundlos das Wort "jedenfalls", so unterläßt er es bedauerlicherweise an dieser Stelle. Generell fordert die Fakultätsvertretung Jus die freie Prüferwahl. Alle Studierenden sollen sich im Sinne der Lernfreiheit ihre Prüfer selbst aussuchen dürfen. Jedenfalls spricht sich die Fakultätsvertretung Jus hier für eine Beibehaltung des (adaptierten) Wortlautes des § 27 Abs. 3 Satz 4 AHStG aus: "Wünsche, die der Kandidat hinsichtlich der Person seiner Prüfer äußert, sind bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung jedenfalls zu berücksichtigen". Da selbst an der Wirtschaftsuniversität und gerade auch an der Wiener Rechtswissenschaftlichen Fakultät, also an Massenstudienstandorten, die Prüferwahl funktioniert, ist allerdings in keiner Weise ersichtlich, warum Prüferwahl ab dem ersten Antritt nicht endlich verpflichtend vorgeschrieben wird.

In § 58 Abs. 6 kann es nur um verschuldete Nichtabmeldung gehen. Dabei erscheint bereits der Zwang zur "schriftlichen" Abmeldung problematisch. Die unverschuldete Nichtabmeldung sollte nicht von der vorgesehenen Sanktion erfaßt sein; die Anerkennung von Wiedereinsetzungsgründen wäre die Folge. Auch im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung (andernfalls ua. aufwendiges Evidenzverfahren über Abmeldungen und Unterlassung von Abmeldungen) spricht sich die Fakultätsvertretung Jus daher für eine ersatzlose Streichung dieser Bestimmung aus.

Gemäß § 58 Abs. 7 hat der Studierende das Recht, gegen jede Zuteilungsentscheidung Berufung zu erheben. Dies ist nur dann sachgerecht, wenn ein Prüfer zugeteilt wird, der nicht zugeteilt werden darf. Die Berufungsmöglichkeit des § 58 Abs. 7 sollte deshalb auf Fälle des § 58 Abs. 2 Satz 2 eingeschränkt werden.

§ 59 Abs. 5: Da dem Studierenden durch § 58 Abs. 2 Satz 2 ein ausreichender Schutz zukommt, bedarf es nicht der Einrichtung eines Prüfungssenats bereits bei der zweiten Wiederholung. In Abs. 5 sollten die Worte "sowie auf Antrag des Studierenden auch bei der zweiten Wiederholung einer Einzelprüfung" gestrichen werden.

- § 60 Abs. 1 Satz 2 stellt offensichtlich eine Wiederaufnahme des § 28 Abs. 2 dar. Hier zeigt sich, daß ein Arbeiten mit Verweisen sinnvoll ist. Eine Alternative zum Verweis stellt die Möglichkeit dar, an den Inhalt des § 28 Abs. 2 anzuknüpfen, etwa in folgender Form: "Dabei ist auf den Inhalt der Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des jeweiligen Studiums angeboten werden, Rücksicht zu nehmen".
- § 61 Abs. 1: Es ist sicherzustellen, daß eine Anerkennung von Prüfungen auch für unterbrochene Studien, die später an derselben Universität fortgesetzt werden, möglich ist. Im 1. Satz ("... an einer anderen inländischen Universität ... ")ist deshalb das Wort "anderen" zu tilgen.
- § 61 Abs. 6: Diese Bestimmung bringt in erster Linie organisatorische Probleme. Davon abgesehen ist nicht einzusehen, warum hier eine dermaßen restriktive Regelung getroffen wird.
- § 62 Abs. 3 sieht die Aufhebung von Prüfungen vor, wenn die Aufgabenstellung oder Abwicklung von Prüfungen schwere Mängel aufweist. Hier bleibt unklar, welche Gründe zu einer Aufhebung führen sollen; die Erläuterungen sind widersprüchlich. Die Aufgabenstellung wird im Regelfall mit der Beurteilung verbunden sein. Da die Berufung gegen eine Beurteilung nach § 45 Abs. 1 des Entwurfes nicht zulässig ist, scheint deshalb eine Kontrolle nicht möglich.
- Die Fakultätsvertretung Jus spricht sich dafür aus, den Rechtsschutz des Abs. 3 auf "schwere Mängel bei der Abwicklung der Prüfung", die nach objektiven Kriterien feststellbar sind und deren Glaubhaftmachung daher tatsächlich möglich ist, zu beschränken.
- § 63 Abs. 1: Die Formulierung sollte sicherstellen, daß die Diplomarbeit auch als Seminararbeit oder als "große Klausurarbeit" angefertigt werden kann.
- § 63 Abs. 2: Die Formulierung sollte klarstellen, daß unter einem "dem Studium zugehörigen Fach" nur ein Kern- oder ein Schwerpunktfach verstanden werden kann.
- § 63 Abs. 6 ist ersatzlos zu streichen, allein ein Versuch der Durchführung dieser Bestimmung würde zum Kollaps der Fakultät führen.

## **7. Teil: Akademische Grade**

§ 68 Abs. 3: Das geltende Recht sieht ausdrücklich vor, daß Urkunden über die Verleihung akademischer Grade auf Beschluß des obersten Kollegialorganes der Universität auch in lateinischer Sprache verfaßt werden können (§ 34 Abs. 4 AHStG). Dies entspricht einer langjährigen Tradition der Universität Wien. Die geltende Regelung sollte daher in § 68 Abs. 3 UniStG Eingang finden.

§ 75 Abs. 5: Diese Bestimmung ist rechtsstaatlich äußerst problematisch. Es ist durch nichts einzusehen, schon gar nicht durch die Argumentation in den Erläuterungen, warum das Antragsrecht auch, wenn der Antrag zurückgezogen wird, konsumiert sein soll. Hier, wie an vielen Stellen des Entwurfs, kommt zum Ausdruck, daß das BMWFK offensichtlich Studierende für tendenziell böse Menschen hält, die stets danach trachten, das Studienrecht zu ihren Gunsten zu mißbrauchen.

## **8. Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 82 Abs. 7: Die Beschränkungen für Studierende, die ihr Studium aufgrund von Studienplänen, die nicht gemäß Abs. 2 übergeleitet wurden, betreiben, sollen ersatzlos gestrichen werden. Auch der Abschluß solcher Studien muß gewährleistet bleiben.